

**Satzung**  
**über die Festlegung der Merkmale**  
**der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**  
**"Brahmsstrasse", "Johannes-Meyer-Weg",**  
**"Lortzingstrasse", "Schumannstrasse" und**  
**"Tegelweg/Bohenkamp"**  
**in der Kernstadt Brakel**  
**vom 9.9.2002**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff/SGV. NW.2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 28.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Merkmale der endgültigen Herstellung**

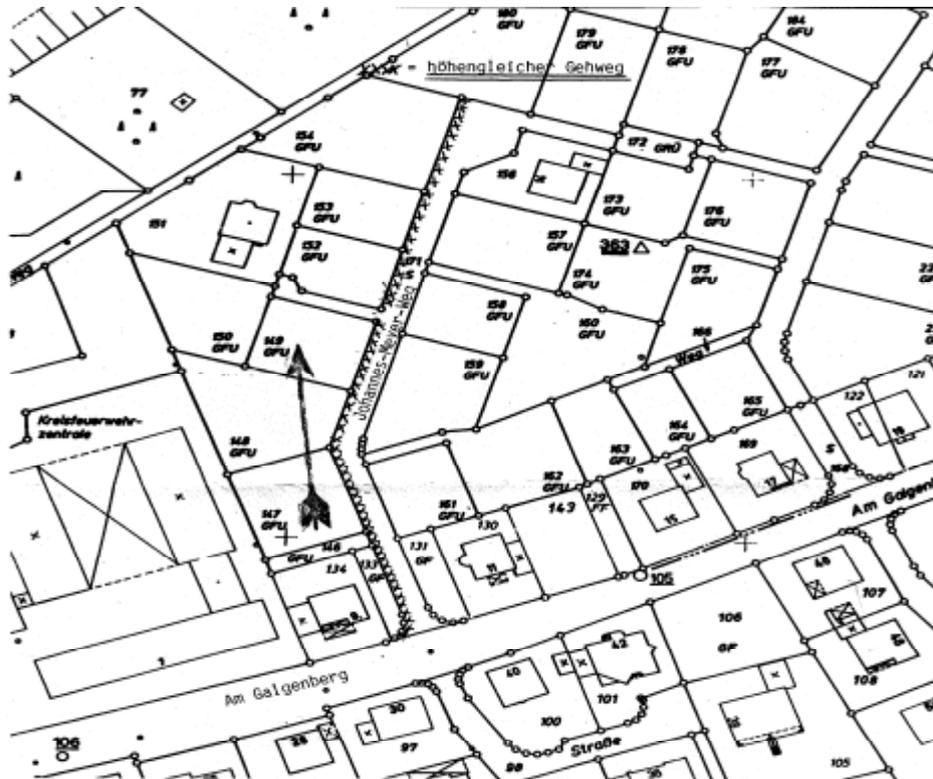
Die Erschließungsanlagen "Brahmsstrasse" (südlich der Straße "Am Hembser Berg"), "Johannes-Meyer-Weg", "Lortzingstrasse", "Schumannstrasse" und "Tegelweg/Bohenkamp" in der Kernstadt Brakel gelten abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17.12.1987 festgelegten Merkmalen mit folgenden Merkmalen als endgültig hergestellt:

- a) Die Erschließungsanlage "Brahmsstrasse" (südlich der Straße "Am Hembser Berg" abzweigend), in der Gemarkung Brakel gilt ohne Gehwege jedoch mit befahrbarem Seitenstreifen in Schotterrasen bzw. Rasenkammersteinen als endgültig hergestellt (siehe nachstehenden Lageplan).

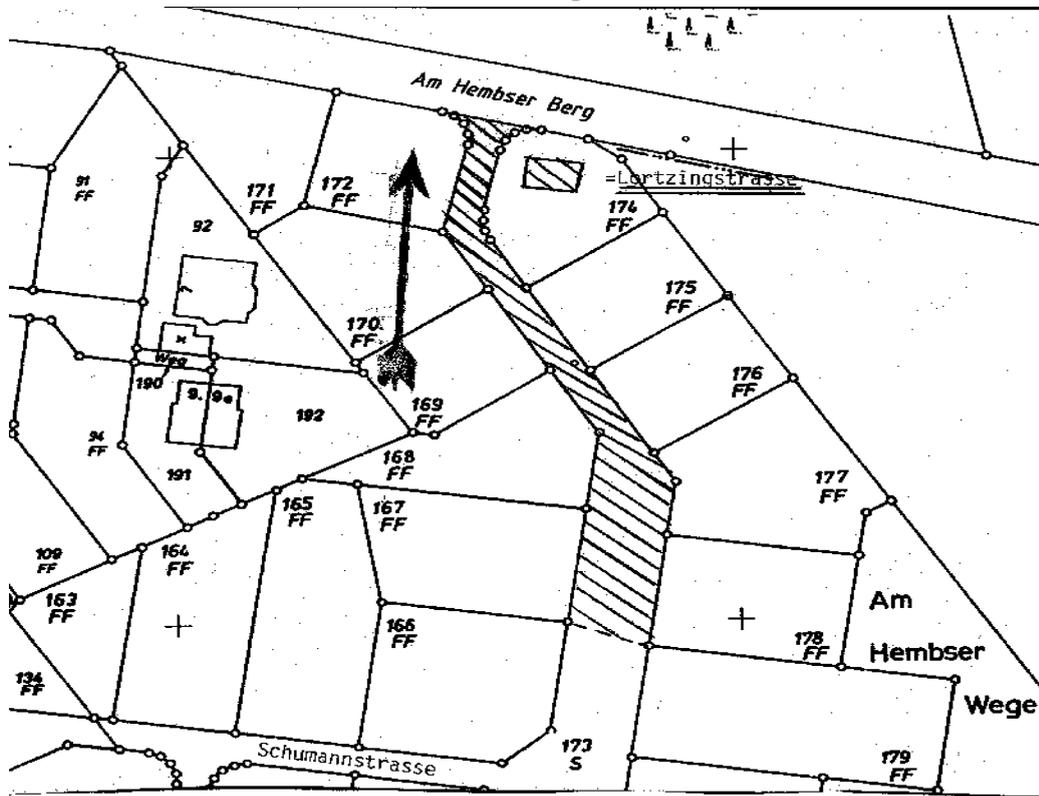


b) Die Erschließungsanlage "Johannes-Meyer-Weg", in der Gemarkung Brakel gilt

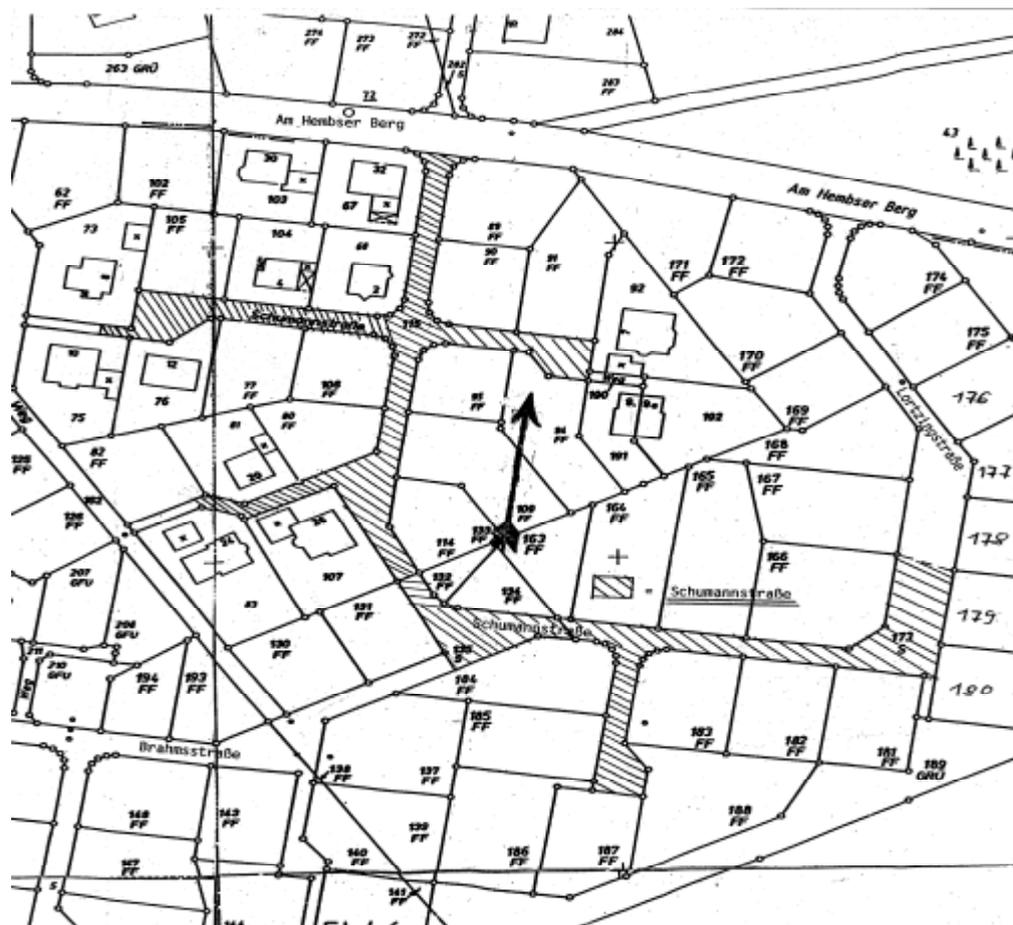
- im Hauptzug an der westlichen Seite bis zum Ende des Wendehammers mit einem einseitigen höhengleichen Gehweg und
- im westlich und östlich vom Hauptzug abzweigenden Stichweg ohne Gehwege als endgültig hergestellt (siehe nachstehenden Lageplan).



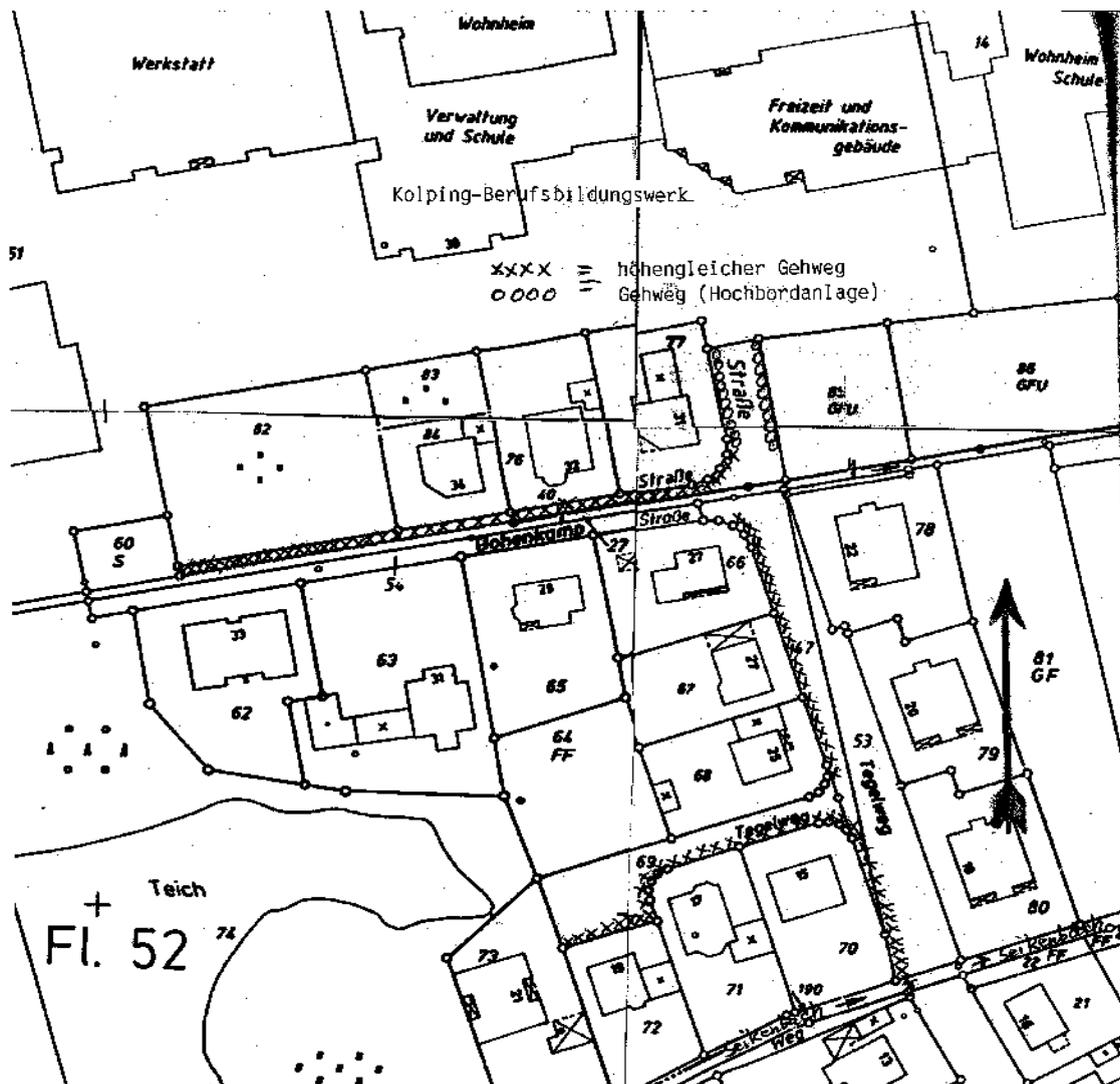
c) Die Erschließungsanlage "Lortzingstrasse", in der Gemarkung Brakel gilt ohne Gehwege jedoch mit befahrbarem Seitenstreifen in Rasenkammersteinen als endgültig hergestellt (siehe nachstehenden Lageplan).



- d) Die Erschließungsanlage "Schumannstrasse" in der Gemarkung Brakel gilt ohne Gehwege jedoch mit befahrbarem Seitenstreifen in Schotter-rasen bzw. Rasenkammersteinen als endgültig hergestellt (siehe nach-stehenden Lageplan).



- e) Die Erschließungsanlage "Tegelweg/Bohenkamp" in der Gemarkung Brakel gilt
- im Hauptzug des "Tegelweges" ab "Seikenbach" an der westlichen Straßenseite bis zur Einmündung der westlich abzweigenden Sackgasse "Bohenkamp" mit einem einseitigen höhengleichen Gehweg, Pflanzbeeten und Fahrgassenversätzen sowie Parkstreifen und ab Einmündung der westlich abzweigenden Sackgasse "Bohenkamp" in nördlicher Richtung bis zum Grundstück des Kolping-Berufsbildungswerkes mit einem beidseitigen Gehweg (Hochbordanlage) und Pflanzbeet,
  - an der westlich vom "Tegelweg" abzweigenden Sackgasse "Tegelweg" (Flurstück 69) mit einem an der südlichen Straßenseite gelegenen einseitigen höhengleichen Gehweg und
  - an der westlich vom "Tegelweg" abzweigenden Sackgasse "Bohenkamp" mit einem an der nördlichen Straßenseite gelegenen einseitigen höhengleichen Gehweg und Pflanzbeeten und Fahrgassenversätzen als endgültig hergestellt (sh. nachstehenden Lageplan).



## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.